

## Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gas- und Dampfturbinenkraftwerks, dem Zukunftskraftwerk Kraftwerk 4 (KW 4) auf der Gemarkung Mainz, Flur 13, Flurstück 20/61 eingereicht.

Das Kraftwerk dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks 4 in einer zukunftsfähigen Ausführung sowie zur hocheffizienten und hochflexiblen Stromerzeugung für Grund-, Mittel- und Spitzenlast.

Für die Genehmigung des KW 4 wurde bereits im Jahr 2005 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die Anlagenkapazität wird durch die Änderung reduziert.
- Die Errichtung des KW 4 ist auf einer Fläche vorgesehen, auf der ein Bodenaustausch aufgrund von Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wird und deshalb



keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorhanden sind. Der hohe Versiegelungsgrad am Anlagenstandort wird als Sicherungsmaßnahme und Teil des Sanierungskonzeptes umgesetzt.

- Die Geräuschemissionen unterschreiten an allen betrachteten Immissionsorten die Immissionswerte nach TA Lärm um mindestens 10 dB.
- Gefahren durch Störfälle können aufgrund des Einsatzes bewährter Technologien ausgeschlossen werden. Bei dem Kraftwerk handelt es sich zudem nicht um eine Störfall-Anlage im Sinne der 12. BlmSchV.
- Die anfallenden Abwässer werden ordnungsgemäß abgeleitet. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die einschlägigen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet.
- Die Luftschadstoffe Immissionen des KW 4 an Stickstoffdioxid und Formaldehyd sowie die Gesamtzusatzbelastung aller KMW-Kraftwerksanlagen an Stickstoffdioxid sind irrelevant. Die bestehende Immissionssituation wird daher nicht relevant verändert. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind daher nicht zu erwarten.
- Der Anlagenstandort befindet sich in einem industriell geprägten Umfeld. Mit der Errichtung sind insoweit keine besonderen Einflüsse auf das Windfeld und die kleinklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Aus der Freisetzung von Wärme und Wasserdampf über die Schornsteine sind keine relevanten Auswirkungen in Bodennähe zu erwarten.
- Die Errichtung erfolgt in einem industriell-gewerblich geprägten Umfeld und fügt sich sowohl in Dimension als auch im Erscheinungsbild in die vorhandene Bebauungsstruktur ein. Insoweit sind mit der Errichtung des KW 4 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.
- Auswirkungen über innerstaatliche Grenzen (Rheinland-Pfalz und Hessen) hinweg, wurden über den Untersuchungsraum in der Immissionsprognose berücksichtigt. Aufgrund des Abstands des Vorhabens zur Staatsgrenze, können grenzüberschreitende Auswirkungen über internationale Grenzen ausgeschlossen werden.



 Die Auswirkungen des Vorhabens wurden zusammen mit den bestehenden Kraftwerken 2, 3 und 5 betrachtet. Über die Immissionsprognose wurden die Immissionen der Gesamtanlage betrachtet und beurteilt. Die Gesamtzusatzbelastung der Anlage unterschreitet die Irrelevanzwerte nach TA Luft Nr. 4.1 Buchstabe c) aller betrachteten Stoffe deutlich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2023/0048-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt an der Weinstraße, 6. Januar 2025

im Auftrag

gez. Jessica Pietrulla, LL.M.